[redacted]

Faxnummer: 03212-1434654

20.08.2013

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln
Fax: 0221 – 2066457

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Schreiben der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis betreffs unseres Eilantrages vom 18.18.2013 und zu unserem Aktenzeichen 20L1195/13.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Faxnummer: 03212-1434654

20.08.2013

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln
Fax: 0221 – 2066457

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit dem Aktenzeichen 20L1195/13 nehmen wir zum Schreiben des Landrats wie folgt Stellung:

I. Stellungnahme zum Sachverhalt

Wie die Kreispolizeibehörde wiedergibt, wurde das Kooperationsgespräch, welches am Montag, 01.07. stattfinden sollte, seitens der Behörde am Freitag, 28.06. kurzfristig abgesagt. Ein Alternativtermin konnte nach Aussage der Behörde nicht vor dem 24.07. stattfinden, sodass es erst am Montag 29.07. zum Kooperationsgespräch gekommen ist.

Im Kooperationsgespräch wurde uns deutlich gemacht, dass die Versammlung sichtlich entfernt von dem Ort stattfinden muss, wo die Zelte stehen. Die Beamten selbst konnten uns, obwohl sie das Terrain und die Camps der letzten beiden Jahre größtenteils kannten, keine einheitlichen Aussagen dazu machen, wie und vor allem wo eine Versammlung anzumelden ist. Aus diesem Grund haben wir uns Bedenkzeit eingeräumt.

Wir waren ohnehin parallel mit der Stadt im Gespräch; vor allem wegen Fragen, die auch schon im letzten Jahr zu beantworten waren, wie Müllentsorgung, Brandschutz und Rettungswege. Dies sind für uns Selbstverständlichkeiten – unabhängig einer Versammlungs- oder Veranstaltungsanmeldung.

II. Stellungnahme zur rechtlichen Würdigung

1. Der Hilfsantrag wird wie folgt geändert: Hilfsweise beantragen wir, die Auflage betreffend des Verbotes der Einrichtung einer Infrastruktur in Form von Übernachtungsmöglichkeiten sowie die Auflage betreffend des Verbotes der Einrichtung einer Verpflegungsstelle aufzuheben.

2. a.

   Die Kreispolizeibehörde behauptet, Zelte und Versorgungsinfrastruktur seien kein integraler Bestandteil der Versammlung.
   Die Kreispolizeibehörde wiederholt in ihrer Stellungnahme einen groben Fehler, den sie bereits in ihrer Verfügung begangen hat. Dieser besteht in Folgendem:
   In rechtlicher Hinsicht ist es fehlerhaft, wenn von den wesentlichen Elementen des Versammlungsbegriffs (Kommunikation) darauf geschlossen wird, was zulässig ist (Infrastruktur). Richtig ist vielmehr:

Liegt eine Versammlung vor, darf der Veranstalter bestimmen, was er für die Verwirklichung des Versammlungszwecks für notwendig hält. Dass auf einer Versammlung nur das zulässig ist, was ein “notwendiger Bestandteil” ist, ist offenbar unzutreffend. Es ist schon immer so gewesen, dass auf Versammlungen die TeilnehmerInnen auch etwas zu Essen und zu Trinken erhalten, dass sie unterhalten werden, dass Gags angeboten werden, auch um die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen – auch bei Versammlungen, wo das alles nicht notwendig ist. Es gibt bisher keinen Fall, in dem der Polizei gestattet wurde, das Programm einer Versammlung daraufhin zu untersuchen, was sie für notwendig hält, um das angeblich nicht Notwendige dann zu verbieten. Weiterhin ist es aus Sicht der AntragstellerInnen unzulässig, in einer Stellungnahme Argumente gegen die angemeldete Ausführung der Versammlung anzubringen, die in der Verfügung mit keinem Wort erwähnt sind, wie z.B. die Begründung der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung mit namentlich Schutzgütern.

Vorliegend ist die Bereitstellung von Zelten und Versorgungsinfrastruktur wesensnotwendig für die Meinungskundgabe. Eine mehrtägige Versammlung ist weder für die TeilnehmerInnen noch für die VeranstalterInnen ohne diese Infrastruktur durchführbar. Es ist nicht zulässig, das Versammlungsgrundrecht dadurch zu beeinträchtigen, dass es den TeilnehmerInnen besonders unangenehm gemacht wird, an einer solchen Veranstaltung teilzunehmen. Diesen Umstand haben wir in unserem Eilantrag ausführlich beschrieben und begründet. Im Versammlungsrecht ist klar geregelt das TeilnehmerInnen an der Versammlung dies weder physisch noch psychologisch erschwert werden darf, insofern ist es wichtig auch Menschen, die einen Ruhebereich und genügend Blutzucker benötigen die Teilnahme an dieser mehrtägigen Versammlung zu ermöglichen, es erschließt sich aus der Wichtigkeit des Themas Klimawandel und der jahrelangen Probleme, das eine mehrtägige Versammlung notwendig ist.
Im Gegenteil ist es dem Grundrecht immanent, das der Veranstalter das Recht hat, die Teilnahme für alle Beteiligten so angenehm, wie möglich zu gestalten.
Dies ist auch unter dem Aspekt der Deeskalation durchaus sinnvoll, denn TeilnehmerInnen, die weder geschlafen noch Getränke und Nahrung zu sich genommen haben, sind reizbarer und neigen eher zu unüberlegten Reaktionen.

Die Kreispolizeibehörde schreibt in ihrer Stellungnahme selbst, dass die Anwesenheit von Menschen den Demonstrationszweck der Wiederbelebung des bereits von Umsiedlung betroffenen Ortes erfüllt. Ferner äußert sie sich aber, dass dies nicht der Übernachtung der Menschen bedarf. In unserem Eilantrag haben wir ausführlich dargestellt, dass gerade im Bleiben der Menschen und nicht im täglichen Gehen der TeilnehmerInnen die Meinungsäußerung gegen die Zerstörung von Kulturgütern und Dörfern sowie für eine Wiederbelebung der Ortschaften besteht. Damit ist gleichsam die Aussage der Kreispolizeibehörde, dass die Zelte ausschließlich der Logistik dienen, widerlegt. Dieser Argumentation schließt sich ebenfalls unsere Darstellung an, dass sowohl die kleinen als auch die großen Zelte der Meinungsäußerung dienen, da sie gut sichtbar und für Manheim etwas Besonderes sind. Die Kreispolizeibehörde spricht dies ab, mit der Begründung die Versammlung selbst wäre schon auffällig genug. Allerdings haben wir uns genau aus den bereits genannten Gründen für eine Campform entschieden, sich eindeutig vom „Normalbild“ der Ortschaft abhebt.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass wir mit dem Camp nicht nur gegen den Kohleabbau protestieren, sondern auch - durch die Form des Zusammenlebens in einem Camp über mehrere Tage incl. Klimaschonender

Ernährung, klimaschonender Energieproduktion - vorleben, vorzeigen wollen und werden, dass und auch in welcher Weise Menschen gut zusammenleben können ohne dabei die natürlich Ressourcen zu zerstören. Daher sind die Zelte und die Versorgungsinfrastruktur sehr wohl integraler Bestandteil der Versammlung. Zum Beispiel wird versucht die gesamte Stromversorgung mittels Solarpanele zu stellen – sowohl Tag als auch Nacht, letzteres in Form von Batterieversorgung als Minispeichertechnologie. Um das zu demonstrieren, ist es besonders wichtig auch über Nacht vor Ort zu sein, denn es soll gezeigt werden, dass hingegen der Behauptungen, schon jetzt ein vollständiges Leben ohne Braunkohlestrom möglich ist.

Ferner haben wir ebenfalls ausgeführt, dass die Ortschaft Manheim nicht die benötigte und vor allem zumutbare Infrastruktur aufweist damit sich die TeilnehmerInnen selbst versorgen können um ihnen somit die Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen.
Auf diesen Punkt geht die Kreispolizeibehörde ebenfalls ein. Sie führt an, dass wir die schlechte Erreichbarkeit und die fehlende Versorgungsinfrastruktur hinnehmen müssten, da wir den Ort der Demonstration selbst gewählt haben. Aber gerade die Wahl des Ortes macht unsere Versammlung so gewichtig, da es sich um einen bedrohten Ort handelt. Ein Ort, welcher, wie Buir, besser ans öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen ist und auch über Läden verfügt, würde unserem Demonstrationsanliegen nicht entsprechen. Es ist nicht Schuld der AnmelderInnen, dass die Vorbereitungen der Zerstörung von Orten und Landschaften für eine umweltschädliche Technologie einen kulturellen und strukturellen Ausverkauf hervorrufen. Gleichzeitig eine Nähe zum Objekt des Protestes und eine Nähe zu passender Infrastruktur ist daher nicht möglich. Folglich ist das Recht auf freie Wahl des Ortes nur möglich, wenn auch die funktional wesensmäßigen Begleiterscheinungen möglich sind.
In diesem inhaltlichen Zusammenhang bezweifelt die Kreispolizeibehörde ebenfalls, dass der von uns genannte Grund, dass ein Fehlen der Übernachtungs- und Versorgungsinfrastruktur es Menschen massiv erschweren würde an der Versammlung teilzunehmen. Sie begründet dies in ihrem Schreiben damit, dass „die Teilnehmenden aus dem ganzen Bundesgebiet u.a. mit dem Fahrrad anreisen“ und folglich damit auch jeden Tag die Distanz nach Buir überwinden könnten. Unseren Hinweis, dass Menschen erwartet werden, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen oder eine körperliche Beeinträchtigung haben ignoriert die Kreispolizeibehörde nicht, sondern unterstellt dass alle TeilnehmerInnen die Möglichkeit haben größere Distanzen zu überwinden, nur weil bekannt ist, dass einige mit dem Rad anreisen werden. Weiterhin stellt sie die Behauptung auf, dass es einer Anreise per Rad schon erheblicher finanzielle Mittel Bedarf. Diese Argumentation ist weder haltbar noch angemessen.

In einschlägigen Entscheidungen ist ausgeführt, dass eine Untersagung der Versorgung mit Essen durch die VersammmlungsorganisatorInnen nur dann möglich ist, wenn auf andere Versorgungsmöglichkeiten verwiesen werden kann und diese zumutbar sind.
Siehe zum Beispiel VG Berlin, Beschluss vom 09.08.2012 - 1 L 188.12:
"Vielmehr soll durch die Imbissstände hier den Teilnehmern der Abschlusskundgebung auf der Straße des 17. Juni (zwischen Platz des 18. März und Yitzhak-Rabin-Straße) ein Versorgungsangebot gemacht werden. Die zwingende Notwendigkeit für eine solche Versorgung zur Durchführung der Veranstaltung ist jedoch weder dargetan oder sonst ersichtlich. Denn an den Bereich der Abschlusskundgebung grenzt östlich unmittelbar der Pariser Platz an. Dieser Platz ist als ‑Touristenmagnet' mit einer Reihe von Nahversorgungsmöglichkeiten ausgestattet. Hingewiesen sei nur auf die Starbucks-Filiale (Pariser Platz 4 A, 10117 Berlin,), das - frei zugängliche - Restaurant in der Akademie der Künste (Pariser Platz 4, 10117 Berlin,) und das Restaurant Theodor Tucher (Pariser Platz 6 A, 10117 Berlin,). Kein Versammlungsteilnehmer müsste sich also nennenswert vom Versammlungsort entfernen, um diese Versorgungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen steht es den Versammlungsteilnehmern frei, eigene Verpflegung und Getränke von Anfang an mitzuführen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Veranstaltungstag hochsommerlich werden sollte. Die Durchführbarkeit der Versammlung ist deshalb ohne eigene Versorgungsstände gewährleistet. Diese sind - wie jede andere Nutzung öffentlichen Straßenlandes - nur nach Einholung der dafür erforderlichen Erlaubnisse zulässig, was der Polizeipräsident mit seinem angegriffenen Bescheid, gestützt auf § 15 Abs. 1 VersG, zutreffend verfügt hat. ..."

Genau das ist hier nicht der Fall, auch wenn die Versammlungsbehörde etwas anderes behauptet. Die Ausführungen, dass Menschen, die bundesweit per Fahrrad anreisen, auch längere Versorgungswege in Kauf nehmen können, ist abwegig, denn für eine Versammlung ist nicht nur wesensgemäß, sondern sogar notwendig, dass ALLEN Menschen die Teilnahme ermöglicht wird - und nicht nur solchen, die ihre Mobilität durch tageslanges Fahrradfahren bewiesen haben. Tatsächlich wird die als Versammlung laufende Radtour zum Protest nur einen kleinen Teil der TeilnehmerInnen herbeiführen - aber auch diese werden "funktional wesensmäßig" Übernachtungs- und Versorgungsmöglichkeiten brauchen.
Insofern ist die Essensversorgung am Versammlungsstandort Manheim für "funktional wesensmäßig" und erfüllt damit genau die Kriterien der von der Versammlungsbehörde selbst zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 16.08.2012 (OVG 1 S 108.12), wie sie z.B. im zweiten Leitsatz formuliert sind:
"Nicht jede Begleiterscheinung einer Versammlung oder eine für dessen Durchführung begehrte Infrastruktur (Zelte, Sitzgelegenheiten, Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc.) unterfällt dem Schutzbereich von Art. 8 GG.
Dies ist nur dann anzunehmen, wenn die in Rede stehenden Gegenstände und Hilfsmittel zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional oder symbolisch für die kollektive Meinungskundgabe wesensnotwendig sind."
Erkennbar hat das OVG auch nicht alle Begleiterscheinungen aus dem Schutz des Versammlungsrechts herausnehmen wollen, sondern umgekehrt hat eine Begründungspflicht eingeführt, der in der vorliegenden Anmeldung zwar knapp, aber dennoch ausreichend Genüge getan wurde.

Im Übrigen ist auf Seite 6f. der Stellungnahme der Versammlungsbehörde zu erkennen, dass diese selbst der Auffassung ist, dass den VersammlungsteilnehmerInnen keine langen Wege zuzumuten sind. Denn genau damit begründen sie die in ihrer "Klarstellung" des letzten Absatzes auf Seite 6 die Auflage ausreichender Toiletten. da ansonsten jeder "Teilnehmer sich an jeder Stelle entleert, an der er sich gerade befindet". Offenbar ist die Versammlungsbehörde selbst der Auffassung, dass der Versammlungsort so beschaffen ist, dass den TeilnehmerInnen eine solche Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden muss. Warum das für die Notdurft, aber nicht für Essen und Schlafen der Fall sein sollen, obwohl beide das gleiche Wesensverhältnisse zur Versammlung haben, ergibt sich aus den Ausführungen der Versammlungsbehörde nicht. Die anschließende Bemerkung der Versammlungsbehörde, dass der Aufbau von Toiletten dem Umweltschutz diene, ist angesichts dessen, dass sich der Protest gegen die Totalzerstörung der gesamten Landschaft richtet, eher unter der Rubrik Realsatire zu verbuchen denn argumentativ zu begegnen.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat, entgegen dem Anschein im Schreiben der Versammlungsbehörde, zur Frage gar keine Entscheidung getroffen, ob Schlafstätten für eine Versammlung funktional wesensmäßig sein können - und unter welchen Bedingungen das so wäre. Ein Bezug auf die Entscheidung ist daher hier nicht möglich.

Angesichts der konkreten örtlichen Lage steht vielmehr außer Zweifel, dass die Bereitstellung von Schlafmöglichkeiten funktional unumgänglich ist, um den gewünschten Charakter der Versammlung auch verwirklichen zu können.

Ausdrucksformen von Versammlungen als mehrtägige Proteste mit der Verwirklichung und Darstellung aller Lebensbereiche sind keine ungewöhnliche Versammlungsart. Auf die zahlreichen Demonstrationen unter dem Motto "Occupy" der vergangenen Jahre sei nur beispielhaft verwiesen.
So ist zum Beispiel die Untersagung von Übernachtungsmöglichkeiten bei Occupy Frankfurt erst erfolgt, als diese Zelte nicht mehr als Schlafstätte mit Bezug auf demonstratives Geschehen dienten. Von der dortigen Versammlungsbehörde wurde das wie folgt formuliert:
"Zweifelsohne handelt es sich bei Ihrer Versammlung um eine solche, die unter dem besonderen Schutz des Artikels 8 des Grundgesetzes (GG) steht. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit beinhaltet auch die Gestaltungsfreiheit, d.h., die Versammlungsbeteiligten entscheiden grundsätzlich selbst, in welcher Art und Weise Meinungsbildung und -äußerung erfolgen sollen. Unter Berücksichtigung dieses Grundrechtsschutzes bedarf die Frage, ob Zelte, Hütten, Sofas, Sessel, Stühle, Holzpaletten und sonstige zum Wohnen und Campieren zu nutzende Gegenstände wesensnotwendige Hilfsmittel einer Versammlung sind, der besonderen Betrachtung. Vor dem Hintergrund des hohen Stellenwerts des Grundrechts aus Artikel 8 habe ich den Geschehensablauf und die Funktionalität der Zelte, der Hütte, Sofas, Sessel, Stühle, Holzpaletten und sonstige zum Wohnen und Campieren genutzten Gegenstände am Versammlungsort über mehrere Monate beobachtet, um zu einer Sachgerechten Entscheidung zu kommen (vgl. hierzu VG Düsseldorf, Beschluss vom 20.08.1991 - 18 L 2745/91; OVG NRW, Beschluss vom 23.09.1991 - 5 B 2541/91).

Dabei bin ich zu dem Schluss gekommen, dass dieses Zeltlager seinen Bezug zu der angemeldeten Versammlung als Mahnwache mit dem Thema: ‑Für Demonstrationsfreiheit! Gegen die Finanzdiktatur!' im Lauf der Zeil völlig verloren hat. Die Zelte, die Hütte, die Sofas, die Sessel, die Stühle, die Holzpaletten und die sonstigen zum Wohnen und Campieren genutzten Gegenstände haben keinerlei funktionale Bedeutung mehr für die Durchführung der Versammlung, sie werden also tatsächlich nicht als Hilfsmittel zur Meinungsbildung und -äußerung genutzt. Es ist mittlerweile ein Zeltlager entstanden, das mit einem Campingplatz zu vergleichen ist." (Verfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main vom 25.07.2012)
Genau das ist im vorliegenden Fall anders. Hier sind die Schlafstätten eindeutig funktional wesensmäßig für die gesamte Versammlung und auch nicht zu erwarten, dass sie sich zu reinen Wohn- oder Schlafbereichen wie bei einem Campingplatz entwickeln.

In der daraus entstehenden gerichtlichen Auseinandersetzung heißt es beim VG Frankfurt (Beschluss vom 06.08.2012 - 5 L 2558/12.F):
"Darüber hinaus wird das Aufstellen von Zelten und das Campieren in Grünanlagen vom Schutzbereich des Versammlungsgrundrechts nach Art. 8 Abs. 1 GG auch nur ausnahmsweise umfasst. Zwar unterfallen dem Begriff der Versammlung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 69, 315 (343)) nicht nur Veranstaltungen, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern es sind vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen dem Versammlungsbegriff zuzuordnen. Den Versammlungsteilnehmern steht zudem ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt einer Veranstaltung zur Seite, woraus ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit folgt. In diesem Zusammenhang ist dem Antragsteller auch zuzugestehen, dass in Zeiten globaler Vernetzung und neuartiger Kommunikationsstrukturen sich bisher nicht gekannte Demonstrationsformen entwickeln und zu berücksichtigen sind, wenngleich Platzbesetzungen und Errichtung von Camps, Hüttendörfern etc. zu den tradierten Protestformen zu zählen sind. Allerdings ist nicht alles, was Begleiterscheinung einer Versammlung ist, dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG und den Vorschriften des Versammlungsgesetzes zuzuordnen. Diese zielen darauf ab, das ungehinderte Zusammenkommen von Personen zum Zwecke der gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungsäußerung zu schützen. Von daher unterfallen Zelte und Hüten etc. dem Versammlungsrecht und der Erlaubnisfreiheit im Hinblick auf deren Aufstellung nur dann, wenn es sich dabei um ‑notwendige Bestandteile' der Versammlung handelt, ohne die eine gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist."
Auch das ist im vorliegenden wiederum zu bejahen. Beim Protestcamp in Manheim handelt es sich um "notwendige Bestandteile".

Auch die Behauptung der Versammlungsbehörde, Schlafen sei keine politische Ausdrucksform ("Vielmehr schlafen die Teilnehmer objektiv betrachtet nur") lässt sich schon anhand der Entscheidung des von der Versammlungsbehörde selbst zitierten OVG-Beschlusses widerlegen. Dort steht nämlich:
"Hiervon ausgehend bestimmen die Teilnehmer einer Versammlung zwar selbst darüber, was sie zum Gegenstand der öffentlicher Meinungsbildung machen, und

im Rahmen ihrer Typen- und Gestaltungsfreiheit auch, welcher Ausdrucksformen der kommunikativen Einwirkung sie sich bedienen wollen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 2001, juris Rn. 30); ..."

Es ist insofern sehr wohl zulässig, gerade den Protest gegen eine insgesamt das gesamte Leben zerstörende Maßnahme (hier: Kohleabbau) so zum Ausdruck zu bringen, dass diesem alle Bereiche und Abschnitte des gesamten Leben als Gesamtausdrucksform des Protestes entgegengestellt werden - also explizit auch (aber nicht nur) Schlafen, Essen, Zähne putzen, Singen, Küssen, Ruhen, Spielen usw. Denn all dieses wird durch den Tagebau vollständig vernichtet. Die dafür bereits vorgesehenen und umgebend um den Protestort auch schon teilweise geräumten Flächen stehen zu dem demonstrativen Beleben der bedrohten Landschaften in einem deutlichen Gegensatz, was dem demonstrativen Charakter Ausdruck verleiht.

Insofern ist das vollständige Leben in allen seinen Phasen doppelt vom Versammlungsrecht gedeckt:

1. als Gesamtausdruck einer demonstrativen Handlung, die das gesamte Leben schützen will und dem Tod im Tagebau plakativ gegenüberstellt und
2. als funktional wesensmäßiger Teil, ohne den eine Teilnahme an der Versammlung für viele Menschen nicht möglich wäre.

Auf Seite 5 erwähnt die Kreispolizeibehörde das Thema Drogen und setzt diesen Begriff gleich mit einem Verstoß gegen das BtMG. Es wird jedoch festgestellt, dass dieser Begriff weit über diese Auffassung hinausgeht und völlig legale Drogen wie Kaffee oder Zigaretten umfasst.

Auf Seite 6 unterstellt die Kreispolizeibehörde der Versammlung etwas, was in keinster Weise haltbar ist und von uns auf Schärfste zurückgewiesen wird.
Dies betrifft die Aussage, dass die für den Aufbau der Infrastruktur benötigten Gegenstände, wie Schaufeln, Haken und Baumaterialien, zu den Aktionstagen „gezielt gegen den Betrieb der RWE“. Dies ist eine völlig aus der Luft gegriffene Unterstellung an eine TeilnehmerInnenanzahl von mehreren hundert Menschen.

2.b.

Die Kreispolizeibehörde führt aus, dass wir uns dazu entschlossen haben, eine Versammlung erneut anzumelden, nachdem uns der erhöhte Aufwand für eine Veranstaltung klar wurde. Abgesehen davon, dass dies erneut eine Unterstellung ist, da die Kreispolizeibehörde unsere Beweggründe kaum kennen kann, haben wir alle Anstrengung unternommen darzustellen, warum gerade eine Versammlung für uns das Mittel der Wahl ist: Die Camps sind eine politische Meinungsäußerung.

Verbotsgleiche Auflagen

Die Ausführungen der Versammlungsbehörde auf Seite 6 Mitte der Stellungnahmen zeigen, dass es der Versammlungsbehörde um die Verhinderung der Versammlung geht. Denn hier werden nun genau die Teile der Versammlung kritisiert, die nicht untersagt wurden. Offensichtlich wird der Wille der Versammlungsbehörde, die Firma RWE vor

Protesten zu schützen. Der Versammlungsbehörde ist selbst klar, dass eine Essensversorgung und Schlafmöglichkeiten für die Durchführung der Versammlung in gewollten Charakter, der grundrechtlich geschützt ist, notwendig ist. Statt eines Verbotes bedient sie sich des "Tricks", Begleiterscheinungen, die funktional wesensmäßig sind, zu untersagen, um so auf indirektem Wege den geplanten Protest zu verhindern.
Für den gewünschten Charakter kommen diese Auflagen einem Verbot gleich.